

# Beschädigung und Entfernung von Zollplomben im Versandverfahren

## Strafrechtliche, bußgeldrechtliche und zollschuldrechtliche Folgen

Von Dr. jur. Talke Ovie, Möllenhoff Rechtsanwälte, Münster (info@ra-moellenhoff.de)

**Die Beförderung von Waren im Versandverfahren dient der zollamtlichen Überwachung. Gewährleistet wird die zollamtliche Überwachung nicht nur durch die Einhaltung von Verfahrensvorschriften (Straßenzwang, Wiedergestellungsfristen usw.), sondern auch durch die Sicherung der Identität der Waren, die zollrechtlich als „Nämlichkeit“ bezeichnet wird. Im Straßengüterverkehr, der immer noch der wichtigste Verkehrsträger ist, wird die Nämlichkeit gesichert, indem Verschlüsse angelegt werden. Der Verschluss erfolgt bei Beförderungsmitteln in der Regel durch Raumverschluss in Form von Zollplomben. Die Beschädigung und Entfernung dieser Zollplomben hat strafrechtliche, bußgeldrechtliche und zollschuldrechtliche Folgen, die zu vermeiden sind, weil sie eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung darstellen können.**

Nichtgemeinschaftswaren aus Drittländern, die im Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft (EG) transportiert werden sollen, sind in das (gemeinschaftliche) Versandverfahren zu überführen. Die Durchführung dieses Versandverfahrens hat zur Folge und den Vorteil, dass keine Einfuhrabgaben zu zahlen sind.

Die Abgabefreiheit des Transports ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Zu diesen Voraussetzungen gehört vor allem, dass die Identität der Ware (Nämlichkeit) gewährleistet werden muss, um sicherzugehen, dass die transportierte Ware nicht in den freien Verkehr der EG eingeht, ohne dass Einfuhrabgaben gezahlt wurden.

Eine Gewährleistung der Nämlichkeit der Waren findet statt, indem Vorrichtungen an der Ware selbst, an der Verpackung der Ware oder an dem Transportmittel der Ware angebracht werden, die sicherstellen sollen, dass die Ware während des Transports nicht unbemerkt vertauscht, verwechselt oder unzulässig verändert wird.

Das Europäische Zollrecht enthält keine Vorgaben an die Sicherung der Nämlichkeit. Wegen der vielfältigen Möglichkeiten, eine Ware zu handhaben, werden verschiedene Methoden der Sicherung der Nämlichkeit unterschieden.

Im Straßenverkehr ist das gängigste Mittel zur Sicherung der Nämlichkeit die Zollplombe, die entweder an dem Container oder an dem Beförderungsmittel selbst (LKW) angebracht wird. Für das Versandverfahren müssen daher alle Transportmittel „verschlussicher“ sein, das heißt, es muss eine Zollplombe angelegt werden können.

Eine Zollplombe besteht in der Regel aus einem Aluminiumstück mit zwei Löchern und einer rot-grünen Schnur mit eingedrehtem Draht.

Durch das Aluminiumstück wird die Schnur gefädelt und mit einer Zange verschlossen. Die Zange versieht das Aluminium mit einem aus einem Buchstaben und einer Zahlenkombination bestehenden Kürzel.

Die erforderliche zollsichere Herrichtung von Beförderungsmitteln, wie

z.B. Containern oder anderen Behältnissen ist Pflicht des Wirtschaftsbeteiligten, die dieser auf seine Kosten zu erfüllen hat.

Um sicherzugehen, dass sein Beförderungsmittel als verschlussicher gilt, kann ein Verschlussanerkennnis durch die Zollverwaltung angestrebt werden. Jedoch ist zu beachten, dass trotz dieses Anerkenntnisses der Zoll nicht daran gehindert ist, den Verschluss dennoch zu überprüfen.

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass Zollplomben, die vom Zoll an Containern oder an Beförderungsmitteln angebracht werden, beschädigt und entfernt werden. Dies geschieht insbesondere, wenn ein Unfall oder ein Schaden an der Zugmaschine den Transporteur zum Umladen der Ware zwingt.

Doch Vorsicht: mit der Beschädigung und Entfernung der Zollplombe sind strafrechtliche, bußgeldrechtliche und zollschuldrechtliche Folgen verbunden, die bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen vermieden werden können.

## ■ Strafrechtliche Folge

Das unerlaubte Beschädigen und Entfernen einer Zollplombe an einem Container oder einem Beförderungsmittel selbst (LKW) ist nach deutschem Recht strafbar und zwar in vielerlei Hinsicht.

Zum einen stellt das Beschädigen und Entfernen einer Zollplombe einen *Siegelbruch* dar, der in Deutschland in § 136 Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestellt ist.

Geschütztes Objekt des Straftatbestandes ist jedes inländische Siegel. Siegel sind alle gegenständlichen Kennzeichnungen, in denen sich der staatliche Verschluss von Sachen manifestiert. Zu diesen Kennzeichnungen, in denen sich der staatliche Verschluss manifestiert, gehören auch Zollplomben.

Damit eine Strafbarkeit gegeben ist, muss das Siegel von einer Behörde oder einem Amtsträger oder sonst dienstlich angelegt sein. Für das Beschädigen und Entfernen von Zollplomben gilt also, dass eine Strafbarkeit wegen Siegelbruchs nur möglich ist, wenn der Zoll selbst die Zollplombe angebracht hat.

Dies hat zur Folge, dass in der juristischen Literatur überwiegend angenommen wird, dass nach der Privatisierung der Bahn die Zollverplombung von Güterwagen nicht (mehr) von § 136 StGB erfasst wird, so dass das Beschädigen und Entfernen von Plomben an Güterwagen der Bahn straflos sein soll.

Dies gilt auch für das Beschädigen und Entfernen von Zollplomben durch Unternehmen, die zur Entfernung von Zollplomben befugt sind. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die den Status des „Zugelassenen Empfängers“ haben.

Der objektive Tatbestand des Straftatbestandes setzt ferner voraus, dass der Täter das zur Zeit der Tat angelegte Siegel beschädigt oder entfernt

oder den Verschluss ganz oder zum Teil unwirksam macht.

Beim Unwirksam-Machen soll es darauf ankommen, dass die Verschlusswirkung des Siegels oder der Plombe selbst beseitigt, umgangen oder missachtet wird.

Daraus folgt, dass nicht erst die Beschädigung und Entfernung einer Zollplombe mit Strafe bedroht ist, sondern auch das Umgehen dieser Plombe, ohne dass dieser Schaden nimmt. Vorstellbar ist dies, indem auf die Ware im Container oder im Transportmittel zugegriffen wird, ohne dass die Plombe beschädigt oder zerstört wird.

In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Täter vorsätzlich handelt. Er muss also wissen, dass es sich bei der Zollplombe um ein staatliches Siegel handelt, welches er beschädigt und entfernt.

Zum anderen kann aus der Beschädigung und Entfernung einer Zollplombe der Vorwurf der vorsätzlichen *Steuerhinterziehung* folgen, die nach § 370 Abgabenordnung (AO) mit Strafe bedroht ist.

Dieser Vorwurf wird immer dann „laut“, wenn die Ware pflichtwidrig aus dem (gemeinschaftlichen) Versandverfahren entnommen wurde und in den freien Verkehr übergegangen ist, so dass eine Einfuhrabgabenschuld entstanden ist.

Dies ist immer dann der Fall, wenn die Ware dem Zoll an ihrem Bestimmungsort nicht wiedergestellt wurde, sondern zur Umgehung der Zahlung von Einfuhrabgaben aus dem Versandverfahren entnommen wird, also nicht nur ein Umladen der Ware mit anschließender Wiedergestellung zum Zwecke des Weitertransports vorgenommen wurde.

## ■ Bußgeldrechtliche Folge

Sollte keine vorsätzliche Steuerverkürzung anzunehmen sein, kann das Beschädigen und Entfernen der Zoll-

plombe den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit rechtfertigen, wenn eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Abgabenerhebung gegeben ist, die nach § 382 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld bedroht ist.

Insbesondere für das Beschädigen und Entfernen einer Zollplombe im Versandverfahren sieht § 30 Abs. 7 Nr. 16 Zollverordnung (ZollV) vor, dass eine Ordnungswidrigkeit nach § 382 Abs. 1 Nr. 1 AO gegeben ist, wenn die zu transportierende Ware auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen wird, ohne dass ein Vermerk auf den Transportpapieren gemacht wird und die nächste Zollbehörde informiert wird.

## ■ Zollschuldrechtliche Folge

In zollschuldrechtlicher Hinsicht stellt die Beschädigung und Entfernung einer Zollplombe eine Pflichtverletzung dar, die gem. Art. 204 ZK Abs. 1 Buchst. a Zollkodex (ZK) zur Entstehung einer Zollsuld führt.

Als Zollschuldner können gesamtschuldnerisch der Hauptverpflichtete, also der Inhaber des Versandverfahrens, der Warenführer und der Warenempfänger herangezogen werden. Gesamtschuldnerisch bedeutet, dass jeder Zollschuldner auf die gesamte Zollsuld haftet.

Trotz Vorliegen einer Pflichtverletzung entsteht eine Zollsuld *nicht*, wenn sich der Verstoß nicht auf die Abwicklung des Zollverfahrens ausgewirkt hat (Heilung).

Eine Liste aller heilbaren Verstöße im Versandverfahren ist in Fallgruppe 2 des Art. 859 der Durchführungsverordnung zum ZK (ZK-DVO) enthalten.

Die Heilung einer Zollsuld ist dabei u.a. dann vorgesehen, wenn die in das Versandverfahren überführte Ware tatsächlich der Bestimmungsstelle unverändert gestellt wird.

Für die Praxis bedeutet dies, dass egal, was zuvor passiert ist, sämtliche Verfehlungen mit einer Gestellung heilbar sind. Stellen also Mobile Kontrollgruppen (MKG) Verstöße während des Versandverfahrens fest, muss dem Hauptverpflichteten die Möglichkeit zur Gestellung und damit Heilung gegeben werden.

Diese Möglichkeit der Heilung setzt allerdings voraus, dass gleichzeitig mit dem Beschädigen und Entfernen der Ware zum Zwecke des Abwendens von Schadens kein Entziehen der Ware vorliegen darf, also die Ware nicht pflichtwidrig aus dem Versandverfahren entfernt worden sein darf, um die Zahlung von Einfuhrabgaben zu umgehen.

Ferner ist eine Heilung nur dann möglich, wenn keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei der Beurteilung dieses Kriteriums geht es vor allem um die Sorgfalt, die ein Wirtschaftsbeteiligter beachten muss.

## ■ Vermeidung der Folgen

Die strafrechtlichen, die bußgeldrechtlichen und die zollschuldrechtlichen Folgen lassen sich verhindern, indem das Versandverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Dies bedeutet vor allem, dass eine drittländische Ware nicht unter Beschädigung und Entfernung von Zollplomben aus dem Versandverfahren genommen werden und in den freien Verkehr überführt werden darf, ohne dass eine Beendigung des Versandverfahrens unter Abgabe der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgt.

Was aber tun, wenn es der Beschädigung oder Entfernung der Plombe „bedarf“, weil der Container oder das Transportmittel einen Schaden erlitten hat, der zum Umladen der Ware zwingt, um den Transport zeitnah fortzusetzen?

In diesen Fällen sollte zur Vermeidung von strafrechtlichen, bußgeldrecht-

lichen und zollschuldrechtlichen Folgen Verbindung mit dem nächsten Zollamt oder Hauptzollamt aufgenommen werden und darum gebeten werden, dass eine Mobile Kontrollgruppe (MKG) das Umladen der Ware „beaufsichtigt“.

Aus dem Europäischen Zollrecht folgt, dass an den Beförderungsmitteln angebrachte Nämlichkeitsmittel nur von den Zollbehörden oder mit deren Zustimmung beschädigt und entfernt werden dürfen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn ihre Beschädigung und Entfernung aufgrund eines Zufalls oder höherer Gewalt unerlässlich ist, um die Sicherheit der Waren oder der Beförderungsmittel zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in der ZK-DVO die Schritte beschrieben werden, die zur Fortsetzung der Nämlichkeit zu ergreifen sind. Für das Versandverfahren sind die in Art. 360 Abs. 1 ZK-DVO aufgelisteten Schritte zu beachten.

Insbesondere für den Fall, dass eine Umladung der Ware erfolgen muss, muss dies unter Aufsicht der Zollbehörden erfolgen. Indem nämlich eine MKG an dem Umladen der Ware „beteiligt“ ist, wird gewährleistet, dass die Ware unter zollamtlicher Überwachung steht.

Dies verhindert in strafrechtlicher und bußgeldrechtlicher Hinsicht, dass dem Hauptverpflichteten, dem Warenführer oder dem Warenempfänger vorgeworfen werden kann, dass eine Steuerverkürzung oder Steuergefährdung gewollt (und zumindest) war und ein Siegelbruch gegeben ist. In zollschuldrechtlicher Hinsicht kann die Anwesenheit einer MKG argumentativ verhindern, dass von einem Entziehen der Ware ausgegangen werden kann.

Außerdem ist darauf zu achten, dass für den Fall, dass die Zollplombe beschädigt und entfernt wurde, um z.B. die Ware umzuladen, dennoch eine

Gestellung der Ware am Bestimmungsort vorzunehmen ist (sofern nicht der Status des Zugelassenen Empfängers vorliegt).

Unter Berücksichtigung der strafrechtlichen, bußgeldrechtlichen und zollschuldrechtlichen Folgen ist allen Speditionen und Frachtführern zu empfehlen, ihre Warenführer darauf hinzuweisen, dass die Zollverwaltung immer dann zu informieren ist, wenn es einer Beschädigung und Entfernung einer Zollplombe bedarf, z.B., weil die Ware zur Abwendung eines Schadens umgeladen werden muss.

Insbesondere für den Fall des Umladens sollte darauf bestanden werden, dass ein Umladen nur unter Aufsicht des Zolls stattfinden darf, um negative Folgen für den Warenführer und/oder das Unternehmen zu verhindern. Im Zweifel ist jedem Transporteur eine entsprechend lautende Organisationsanweisung an die Hand zu geben, die in dem jedem Beförderungsmittel gut sichtbar zur Hand genommen werden kann.